I. Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen und Anbieter

Bei der Rentenbeihilfe und der Tarifrente Bau handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung für ehemalige Arbeitnehmer des Baugewerbes, die über eine Pensionskasse, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau), durchgeführt wird. Grundlage sind der Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) sowie die Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (VBA-Baugewerbe). Beide finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.soka-bau.de.

Versicherer der Rentenbeihilfe und der Tarifrente Bau ist die

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK-Bau) AG
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, Abt. B Nr. 23322
Bundesrepublik Deutschland

Die ZVK-Bau ist eine überbetriebliche Pensionskasse und eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz. SOKA-BAU ist die Dachmarke für die ZVK-Bau und die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.

Bei den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes handelt es sich um:

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Beiträge

Die Beiträge zur Finanzierung der Rentenbeihilfe und der Tarifrente Bau werden ausschließlich von den Arbeitgebern gezahlt.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Beiträge an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG als Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG Einkommensteuergesetz im Rahmen von Höchstgrenzen grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Leistungen aus der Rentenbeihilfe und der Tarifrente Bau sind nach § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz mit dem individuellen Steuersatz des Versicherten zu versteuern. Gemäß § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unterliegen die Leistungen grundsätzlich auch der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Anlagepolitik

SOKA-BAU folgt den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren. Kriterien einer ökologischen, sozialen und guten Unternehmensführung sind integraler Bestandteil unserer Investitionsentscheidungen.

Aufgrund der Komplexität und breiten Streuung der Kapitalanlage ist eine vollständige Datentransparenz in Bezug auf negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zu gewährleisten.

Wir schließen jedoch Anlagen in Unternehmen und Schuldner aus, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen Streumunitionen, Landminen, kontroverse und/oder biochemische Waffen herstel-

len, nachweislich den Einsatz von Kinderarbeit einbeziehen oder im Bereich der Erwachsenenunterhaltung tätig sind. Die Betrachtung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage, auch unter Renditeaspekten, wurde 2020 in das hausweite Risikomanagementsystem implementiert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

II. Rentenbeihilfe

Von der Rentenbeihilfe erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte (außer leitenden Angestellten und geringfügig beschäftigten Angestellten) in Betrieben der alten Bundesländer (Westdeutschland) und dem Westteil des Landes Berlin, die **vor** dem 01.01.2016 bereits im Baugewerbe beschäftigt waren und am 31.12.2015 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe der Rentenbeihilfe ist abhängig von der Dauer der im Geltungsbereich unserer Kassensatzung zurückgelegten Wartezeit (Tätigkeitszeit im Baugewerbe) und dem Alter bei Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenbeginn).

Für den Anspruch auf Rentenbeihilfe muss eine **Mindestwartezeit** vorliegen. Diese Mindestwartezeit braucht nicht zusammenhängend zurückgelegt worden sein, Unterbrechungen, z. B. durch Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Baugewerbes, sind zulässig.

1. Für **volle** Leistungen der Rentenbeihilfe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Insgesamt mindestens 220 Monate (= 18 Jahre und 4 Monate) Wartezeit,
- davon mindestens 60 Monate (5 Jahre) **in den letzten neun Jahren** vor dem gesetzlichen Rentenanspruch
- sowie ein bestehendes Versicherungsverhältnis zu unserer Kasse bei Rentenbeginn (Eintritt des Versicherungsfalls).

Die monatliche Höhe der vollen Rentenbeihilfe hängt von der erreichten Wartezeit und dem Alter bei Rentenbeginn ab und kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles	220 Monate	240 Monate	330 Monate	440 Monate
65 Jahre	59,90 €	72,15 €	80,40 €	88,70 €
64 Jahre	58,30 €	70,55 €	78,80 €	87,10 €
63 Jahre	56,70 €	68,95 €	77,20 €	85,50 €
62 Jahre	55,10 €	67,35 €	75,60 €	83,90 €
61 Jahre	53,50 €	65,75 €	74,00 €	82,30 €
60 Jahre und jünger	51,90 €	64,15 €	72,40 €	80,70 €

Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 3,30 €.

2. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf eine unverfallbare Anwartschaft bestehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn beim Ausscheiden aus dem Baugewerbe das 21. Lebensjahr vollendet war und mindestens 36 Monate Tätigkeitszeit (nicht zwingend ununterbrochen) bei ein und demselben Arbeitgeber vorliegen (liegt das Ausscheiden aus dem Baugewerbe vor dem 01.01.2016, gelten andere Voraussetzungen).

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft hängt ebenfalls von der insgesamt erreichten Wartezeit (in Monaten) und dem Alter bei Rentenbeginn ab. Die Beträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles	36 Monate	120 Monate	180 Monate	240 Monate	330 Monate	360 Monate	440 Monate
65 Jahre	5,99 €	10,18 €	11,98 €	36,08 €	40,20 €	64,32 €	70,96 €
64 Jahre	5,83 €	9,91 €	11,66 €	35,28 €	39,40 €	63,04 €	69,68 €
63 Jahre	5,67 €	9,64 €	11,34 €	34,48 €	38,60 €	61,76 €	68,40 €
62 Jahre	5,51 €	9,37 €	11,02 €	33,68 €	37,80 €	60,48 €	67,12 €
61 Jahre	5,35 €	9,10 €	10,70 €	32,88 €	37,00 €	59,20 €	65,84 €
60 Jahre und jünger	5,19 €	8,82 €	10,38 €	32,08 €	36,20 €	57,92 €	64,56 €

Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 3,30 €.

Die Rentenbeihilfe wird grundsätzlich zu allen Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Unfallrenten mit einer festgestellten Erwerbsminderung ab 50 % gezahlt. Ausgeschlossen sind lediglich Sonderrenten für bestimmte Berufsgruppen (Sonderrenten für Bergleute).

Sonderregelungen existieren auch, wenn das Ausscheiden aus dem Baugewerbe nach erfüllter Mindestwartezeit durch gesundheitliche Einschränkungen (Bauuntauglichkeit) bedingt ist oder aufgrund eines anerkannten Arbeits-/Wegeunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit erfolgte. Bitte kontaktieren Sie SOKA-BAU in diesen Fällen.

III. Tarifrente Bau

Von der Tarifrente Bau erfasst werden ab dem 01.01.2016:

- gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte (außer leitende Angestellte und geringfügig beschäftigte Angestellte), die bei einem Betrieb mit Sitz in den alten Bundesländern (Westdeutschland) und dem Westteil des Landes Berlin beschäftigt sind, und nach dem 31.12.2015 erstmals in das Baugewerbe eintreten oder am 31.12.2015 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte (außer leitende Angestellte und geringfügig beschäftigte Angestellte), die bei einem Betrieb in den neuen Bundesländern (Ostdeutschland) und dem Ostteil des Landes Berlin beschäftigt sind,
- Auszubildende im Sinne des § 1 Abs. 3 BBTV im gesamten Bundesgebiet.

Leistungsarten

Die Tarifrente Bau ist als beitragsorientierte Leistungszusage ausgestaltet und umfasst folgende Leistungsarten:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Unfallrente

Leistungsfall (Versicherungsfall)

Versicherungsfall bezeichnet die Situation, bei deren Eintritt die ZVK-Bau die Leistungen aus der Tarifrente Bau erbringen soll.

Die ZVK-Bau zahlt als Tarifrente Bau eine lebenslange Altersrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt. Dies ist derzeit frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Die ZVK-Bau zahlt als Tarifrente Bau eine Erwerbsminderungsrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) erfüllt. Die ZVK-Bau zahlt als Tarifrente Bau eine Unfallrente, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % erfüllt. Weitere Leistungsvoraussetzung der Erwerbsminderungs- und Unfallrente ist, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens insgesamt drei Jahre bei einem oder mehreren Betrieben im Baugewerbe beschäftigt war. Auf diese drei Jahre werden Beschäftigungszeiten vor dem 01.01.2016 im Geltungsbereich des Tarifvertrages über Rentenbeihilfen im Baugewerbe vom 31.10.2002 in der Fassung vom 05.12.2007 angerechnet.

Leistungen im Todesfall

Bezieht der Arbeitnehmer eine Tarifrente Bau (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Unfallrente) und verstirbt er innerhalb von fünf Jahren (60 Monaten) nach Eintritt des Versicherungsfalles, gewährt die ZVK-Bau seinen Hinterbliebenen die Tarifrente Bau in unveränderter Höhe weiter. Die Leistungspflicht der ZVK-Bau endet, wenn unter Berücksichtigung der von ihr bereits gezahlten Tarifrente Bau insgesamt fünf Jahre (60 Monate) erreicht sind.

Verstirbt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, zahlt die ZVK-Bau die bisher gezahlten Beiträge bis zu bestimmten Höchstgrenzen als Einmalbetrag an die Hinterbliebenen aus.

Höhe der Altersversorgungsleistungen

Der Arbeitgeber zahlt zur Finanzierung der Tarifrente Bau für jeden der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer monatlich Beiträge in tarifvertraglich festgelegter Höhe an die ZVK-Bau. Für jeden gezahlten Beitrag erwirbt der Arbeitnehmer einen Versorgungsbaustein entsprechend dem Technischen Geschäftsplan. Bei der Umrechnung des Beitrages in einen Versorgungsbaustein bringt die ZVK-Bau aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben für Beiträge bis inklusive Dezember 2023 einen Garantiezins von 1,25 % p.a., für Beiträge ab Januar 2024 einen Garantiezins von 0,25 % p.a. in Ansatz. Außerdem verwendet sie wegen der im Baugewerbe vorhandenen besonderen physischen Belastungen und Risiken eigene Sterbetafeln.

Während der Anwartschaftsphase sammelt die ZVK-Bau Überschüsse, d.h. Kapital, in Form eines sog. Schlussüberschusses an. Den auf den Arbeitnehmer entfallenden Schlussüberschussanteil rechnet die ZVK-Bau bei Eintritt des Versicherungsfalles in eine Rente um. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Rente aus dem Schlussüberschussanteil.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine. Die tatsächliche Höhe der Altersrente aus der Tarifrente Bau hängt davon ab, ob die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze abgerufen wird. Die Höhe der Erwerbsminderungs- oder Unfallrente ergibt sich ebenfalls aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine. Bei der Berechnung der Höhe der Erwerbsminderungs- oder Unfallrente wird zusätzlich angenommen, dass der Arbeitnehmer bis Alter 62 weitergearbeitet hätte und für ihn Beiträge gezahlt worden wären, welche die ZVK-Bau in Versorgungsbausteine umgewandelt hätte. Diese Versorgungsbausteine bildet die ZVK-Bau anhand der durchschnittlichen Beiträge der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Einmal jährlich informiert die ZVK-Bau die Arbeitnehmer über die Entwicklung der Tarifrente Bau.

Günstigkeitsvergleich

Die ZVK-Bau führt den Günstigkeitsvergleich für Arbeitnehmer durch, die

- bei Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern beschäftigt sind,
- am 31.12.2015 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- vor dem 01.01.2016 bereits im Baugewerbe bei Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern beschäftigt waren und aufgrund dieser Tätigkeit einen Anspruch auf den unverfallbaren Teil der Rentenbeihilfe erworben haben.

Arbeitnehmer, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sollen durch die Einführung der Tarifrente Bau nicht schlechter gestellt werden. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, stellt die ZVK-Bau bei Eintritt des Versicherungsfalls einen Günstigkeitsvergleich an. Hierzu wird der Arbeitnehmer so gestellt, als wenn die Rentenbeihilfe bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgegolten hätte. Sodann werden die Höhe der fiktiven Rentenbeihilfe und die Höhe der erworbenen Tarifrente Bau miteinander verglichen.

Der Arbeitnehmer erhält mindestens die Leistung in Höhe der Rentenbeihilfe, die sich – ihre Fortgeltung ab dem 01.01.2016 unterstellt – zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls ergeben hätte.

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800-1000 881 (kostenfrei)
service@soka-bau.de
www.soka-bau.de

01.2024